

Quartalsförderung - Sportförderung des StadtSportbund Dresden e.V.

1. Grundlagen

Der StadtSportbund Dresden e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze. Soweit für denselben Einzelzweck Zuwendungen aus Mitteln anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und/oder der jeweiligen Sportverbände gewährt werden, werden die Zuwendungen aus diesen Mitteln grundsätzlich nachrangig gewährt. Der StadtSportbund Dresden e.V. legt jährlich im Haushaltsplan eine Gesamtsumme der Förderung fest. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen, Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur Mitgliedsvereine des StadtSportbund Dresden e.V. sein. Der Zuwendungsempfänger muß vom Finanzamt als Gemeinnützig anerkannt sein und die Satzung muss als Vereinszweck die „Förderung des Sports“ beinhalten.

Der Nachweis erfolgt über die Vorlage des gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides und /oder des Feststellungsbescheides nach §60a AO.

Dem StadtSportbund Dresden e.V. muß der aktuelle Vereinsregisterauszug und die aktuelle Beitragsordnung vorliegen. Für die im Vorjahr gezahlten Zuschüsse muss der entsprechende Verwendungsnachweis (zweckentsprechende Belege) beim StadtSportbund Dresden e.V. eingereicht sein.

Der Mitgliedsbeitrag muss vollständig gezahlt sein. Der Verein erhebt einen durchschnittlichen Beitrag von mindestens fünf Euro pro Mitglied und Monat.

3. Antragsverfahren

Anträge müssen bis zum 01. eines Quartals beim StadtSportbund Dresden e.V. auf dem entsprechenden Formblatt eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nachrangig berücksichtigt werden. Dem Antrag ist in der Regel eine Projekt-, Programmbeschreibung und ein Finanzierungsplan der zu fördernden Maßnahme beizufügen (Hinweise siehe Anlage).

4. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist unter Vorlage der Originalbelege, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist, innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltungsdurchführung, nach dem Projektende, nach Erwerb des Sportgerätes nachzuweisen, spätestens jedoch zum 15.11. eines Jahres. **Wird die angegebene Frist der Abgabe des Nachweises mit den geforderten Angaben nicht eingehalten, verliert der Bescheid seine Gültigkeit und die Gelder können an andere Antragsteller ausgereicht werden.**

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem Haushaltsplan des StadtSportbund Dresden e.V.

Die Zuwendungen können als Fehlbetrags- oder Anteilsfinanzierung gewährt werden.

6. Förderung

6.1. Förderung von Veranstaltungen

Der Stadtportbund Dresden gewährt Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen der aktiven Sportausübung außerhalb des regelmäßigen vom Fachverband vorgeschriebenen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes bei der der Antragssteller Ausrichter ist.

Veranstaltungen im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden, die zur Mitgliedergewinnung beitragen und die das Vereinsleben der Öffentlichkeit präsentieren, können nachrangig gefördert werden. Der Zuschuss pro Maßnahme kann bis zu 500 Euro betragen. Die Teilnahme an Trainingslagern und Wettkämpfen außerhalb des Stadtgebietes kann nachrangig gefördert werden.

Sonstiges:

Verpflegungskosten und bereits geförderte Mietkosten für Sportanlagen sind in der Regel nicht förderfähig.

6.2. Förderung von Bildungsmaßnahmen

Der Stadtportbund Dresden e.V. gewährt Zuwendungen für die Erstausbildung von Kampf- und Schiedsrichtern, von Übungsleitern/Übungsleiterinnen bzw. von Trainer/innen (1. Lizenzstufe/ C-Lizenz) zum Erwerb von Lizenzen im Rahmen des DOSB. Die anrechenbaren Ausgaben richten sich nach der Höhe der Lehrgangsgebühren des SSBD. Die Förderhöhe beträgt pro Person bis zu 50% der Lehrgangsgebühren. Übungsleiter, die eine Ausbildung zum Übungsleiter/ Trainer C 2018 erfolgreich abschließen und für einen Mitgliedsverein bereits tätig sind, können zusätzlich bis zu 80 € als Zuschuss für die geleistete Tätigkeit erhalten.

Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:

Der Verein erhält nur bei Vorlage eines gültigen Tätigkeitsnachweises und eines Übungsleitervertrages bzw. bei Kampf- und Schiedsrichtern vom Verein bestätigte regelmäßige Einsatzzeiten eine Zuwendung.

6.3. Sportgeräteförderung

Der Stadtportbund Dresden e.V. gewährt Zuwendungen für den Erwerb von Sportgeräten die für den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb notwendig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Regel 1.000 Euro nicht überschreiten und 150 Euro nicht unterschreiten. Bemessungsgrundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die jeweiligen Bruttoverkaufspreise (einschließlich gesetzliche MwSt) abzüglich gewährte Nachlässe bzw. Rabatte und Skonti ohne Versand-, Versicherungs- und Transportkosten bzw. Verpackungskosten. Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung beim Antragsteller ist dies im Antrag zu berücksichtigen. Die Förderung kann mit bis zu max. 30% bewilligt werden.

Sonstiges:

Persönliche Sportgeräte, Gerätezubehör sowie Mannschafts- und Schutzbekleidung sind nicht förderfähig.

6.4. Einzelfallentscheidung

Der Stadtportbund Dresden e.V. gewährt Zuwendungen für Projekte, Maßnahmen, Veranstaltungen, Anschubfinanzierungen, die wesentlich dazu beitragen Kinder, Jugendliche und Senioren für regelmäßige sportliche Bewegung zu begeistern und oder zum Sporttreiben in Dresdner Sportvereinen animieren zu können.

Der Stadtportbund Dresden e.V. gewährt nachrangig Zuwendungen für die Teilnahme an Meisterschaften.

Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Maßnahmen fallen nicht unter die Punkte 6.1 bis 6.3

Der Maßnahmeträger legt dem Präsidium ein aussagefähiges Konzept schriftlich vor. Das Konzept muss einen Einnahmen-, Ausgabenplan und einen Zeitplan enthalten.

gez. Präsidium Stadtportbund Dresden e.V.